

Antrag auf Befundprüfung von Messgeräten (Gas / Strom)

Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht. Die grundlegenden Regelungen sind im § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) beschrieben. Ergänzend werden im § 39 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) Festlegungen zur Durchführung der Befundprüfung getroffen.

Hiermit beauftrage ich die Städtische Werke Borna Netz GmbH mit dem Austausch und der amtlichen Befundprüfung des nachfolgend aufgeführten Messgerätes. Ergibt die Befundprüfung nach § 39, dass das Messgerät die Verkehrsfehlergrenze nicht einhält oder den sonstigen wesentlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 2 nicht entspricht, sind die Gebühren und Auslagen von demjenigen zu tragen, der das Messgerät verwendet, in den übrigen Fällen von demjenigen, der die Befundprüfung beantragt hatte.

Es wird beantragt, die Befundprüfung in einer staatlich anerkannten Prüfstelle durchzuführen:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Name und Anschrift des Antragstellers:	Einbauort des Messgerätes: (wenn abweichend von Anschrift)
Datum des Messgeräteausbaus:	
Messgeräte-Nummer:	
Zählwerksstand (mit Maßeinheit):	
Anschluss (einphasig oder mehrphasig)	Einphasig <input type="checkbox"/> Mehrphasig <input type="checkbox"/>
Spannungsführende Leiter	
Drehfeld	
Leerlauf	
Sichtbare Beschädigungen am Zähler vor und/oder nach dem Ausbau:	Name des Monteurs:
Die Plombe(n) / die Sicherungsmarke(n) / das/die Stempelzeichen / der Hauptstempel / die CE-Kennzeichnung / die Metrologie-Kennzeichnung / die Kennnummer der Benannten Stelle ist/sind vorhanden/unverletzt:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Am Gebrauchsort des Messgerätes festgestellte ungünstige Einflüsse und Betriebsbedingungen, die sich auf das Messergebnis des Prüflings auswirken können:	
Werden die Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten, so sollen die gemessenen Werte im Prüfprotokoll der Befundprüfung angegeben werden:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Vollständige Prüfung (mit Öffnung des Messgerätes)*:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Ich, der Antragsteller, möchte bei der Befundprüfung anwesend sein:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

* Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Öffnen des Messgerätes und der Überprüfung des Zählwerkes eine nochmalige messtechnische Untersuchung im Originalzustand nicht mehr möglich ist. Eine derartige Einschränkung des Prüfumfanges ist im Prüfschein anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Prüfregeln der Physikalisch Technischen Bundesanstalt

1. Gaszähler unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen sind,
2. zwischen Ausbau und Prüfung eine Frist von zwei Wochen für Gaszähler nicht überschritten werden soll,
3. die Messgeräte keiner übermäßigen Transportbelastung ausgesetzt werden dürfen.

Wenn das Messgerät eine oder mehrere der eichtechnischen Forderungen

- äußere Beschaffenheit laut Zulassung
- Messwerte innerhalb der Verkehrshergrenzen
- innere Beschaffenheit laut Zulassung
- Einhaltung der Eichfrist

nicht erfüllt, sind die Kosten der Befundprüfung durch den zu tragen, der die Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet.

Widerrufsbelehrung

Hinweis: Ist der Antragsteller Verraucher, so erlischt sein Widerrufsrecht, wenn er der Ausführung der Befundprüfung der Messeinrichtung vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat und die Prüfung vollständig durchgeführt wurde:

Ich bin einverstanden, dass mit der Befundprüfung des Messgerätes bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird.

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Antrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag der Antragstellung (Unterschrift).

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Städtische Werke Borna Netz GmbH, Am Wilhelmshacht 20, 04552 Borna, Telefon: 03433 218006, Telefax: 03433 218008, E-Mail: info@staedtwerke-borna-netz.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Antrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Antrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Antrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Antrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Antrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Datum und Unterschrift des Monteurs